

hatte übertragen lassen. Diesen Verzicht leistete er im Jahre 27 v. Chr., der Senat erteilte ihm dafür den Ehrennamen Augustus. — Die Würde, die er seither bekleidete, hieß bei seinen Zeitgenossen mit einem neuen, aber farblosen Namen die eines princeps, des ersten Bürgers, und man nennt sie daher den Prinzipat; diese Bezeichnung gehörte jedoch nicht zur Titulatur. Der Prinzeps besaß keine förmlich monarchische Gewalt, denn die neue Würde entbehrte der wichtigsten Eigenschaft der Monarchie: der geregelten Erbfolge. Tatsächlich herrschten Augustus und seine Nachfolger freilich wie Monarchen und sie suchten wohl auch noch bei Lebzeiten ein Mitglied ihrer Familie als Nachfolger zu empfehlen, allein dies wurde immer als unverbindlich angesehen. Jedesmal, wenn einer von ihnen starb, entstand die Frage, ob wiederum ein Regent folgen und wer es sein sollte. Darüber entschieden anfangs die stadtrömischen Truppen, die Prätorianer, dann die Legionen in den Provinzen. In diesem Mangel einer geregelten Erbfolge liegt der Keim zu den Kämpfen der Kaiserzeit. — Die höchsten republikanischen Ämter bekleideten Augustus und seine Nachfolger nur zeitweilig, so das Konsulat und die Zensur; den Oberpontifikat und das Tribunat ließen sie sich jedoch auf Lebenszeit übertragen. Augustus selbst nannte sich nach seinem Adoptivvater Cäsar und fügte zu seinem Namen als siegreicher Feldherr die Benennung Imperator.

Der  
Prinzipat

Die alte Verfassung bestand fort, ebenso die alten Beamtenstellen, der Senat, selbst die Volksversammlung. Augustus wollte sogar geradezu den Anschein erwecken, als ob er im Jahre 27 v. Chr. nur den ungesetzlichen Zuständen der jüngsten Vergangenheit ein Ende gemacht habe und als ob Rom nunmehr zur Verfassung der Väter wieder zurückgekehrt sei. Den Senat ließ er als selbständige Macht im Staate neben sich gelten, er teilte die Herrschaft im Reiche zwischen diesem und seiner Person. Es gab Beamte des Prinzeps und Beamte des Senates. Die Provinzen verwaltete teils er, teils der Senat; dieser bekam alle jene Provinzen zugewiesen, in denen kein Krieg zu führen war, diejenigen, die einer Armee bedurften, nahm Augustus für sich in Anspruch. Der Senat wurde jetzt der oberste Gerichtshof für Italien und die seiner Verwaltung unterstehenden Provinzen; über die Provinzen des Prinzeps dagegen übte dieser selbst die oberste Gerichtsbarkeit aus.

Die  
Verfassung.Teilung der  
Herrschaft  
zwischen  
Prinzeps  
und Senat.

Die alten Ämter bildeten jetzt bloß eine Vorstufe für die Verwaltungsposten in den Provinzen. Die Komizien übten zwar noch das Wahlrecht aus, aber Augustus empfahl die ihm geeignet erscheinenden Personen, ja er besetzte die Stellen wohl auch ganz nach seinem Ermessen. In den Provinzen waren aber außerdem von dem Prinzeps persönlich ernannte Zivilrichter tätig, die er meist aus dem Ritterstand entnahm; sie führten den Titel Präfekten oder Prokuratoren. Die ganze Beamtenschaft wurde immer mehr ein Werkzeug des Herrschers.

Die  
Beamten-  
schaft.

**Die Provinzen.** Die Regierungskunst der Optimaten hatte, befangen in den Anschauungen des antiken Stadtstaates, die Provinzen wie ein Landgut der stadtrömischen Bevölkerung behandelt und die Einkünfte aus ihnen für die

Gegensatz  
gegen die  
frühere  
Zeit.